

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH „AM BÖSEN BRUNNEN“ DER STADT OTTWEILER

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 den Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Bösen Brunnen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt für das Plangebiet Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar. Die Änderung des Bebauungsplanes „Im Tiefenbrunner Flur II“ Teilbereich „Am bösen Brunnen“ mit dem Ziel der Schaffung von Baurecht für ein bereits bestehendes Wohngebäude widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Diese hat das Ziel das Plangebiet als Wohnbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO darzustellen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Planes und der Begründung in der Zeit vom **15.05.2015 bis 15.06.2015** während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ottweiler, Bauamt, Zimmer 20, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Folgende Unterlagen / umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt:

- Planzeichnung der Flächennutzungsplanteiländerung
- Begründung
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung
Dieser beinhaltet eine Zusammenfassung der Ist- und Plansituation im Plangebiet sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Detaillierte Angaben sind dem Umweltbericht zur Änderung des Bebauungsplanes „Im Tiefenbrunner Flur II“ im Teilbereich „Am Bösen Brunnen“ zu entnehmen, welcher sich parallel in der Öffentlichen Auslegung befindet
- Umweltrelevante Stellungnahmen:
 - **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** mit Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet und zur Gewässer-Entwicklung (Hinweis auf vorhandenen Teich)
 - **Ministerium für Inneres und Sport, Referat Landesplanung** mit Hinweis auf Landschaftsschutzgebiet
 - **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Oberste Forstbehörde** mit Hinweis auf private Waldfläche und den einzuhaltenden Waldabstand
 - **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Oberste Naturschutzbehörde** mit Aussagen zum Landschaftsschutzgebiet

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren.
Unter der Internetadresse

argusconcept.planungsbeteiligung.de

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom **15.05.2015 bis einschließlich zum 15.06.2015** zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ottweiler, 04. Mai 2015
gez. Holger Schäfer
(Bürgermeister)